

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00127 vom 31. Januar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2004.00127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2004.00127)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00127 du 31 janvier 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00127 del 31 gennaio 2005

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die Reduktion der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge für die Dauer vom 1. Juni 2001 (Urk. 7/6) bis zum 30. September 2003 von 100 % auf 50 % (Urk. 7/8) zu Recht erfolgt ist. Wie sich im Folgenden zeigen wird, kann dabei offen gelassen werden, ob die D., wie von ihr geltend gemacht, nicht in das IV-Verfahren miteinbezogen wurde - obwohl sie im Verteiler des Beschlusses der IV-Stelle Zürich vom 5. Februar 2002 aufgeführt wurde (vgl. Urk. 7/9 unten) - und daher eine direkte Bindungswirkung des Entscheides der Invalidenversicherung entfaltet (vgl. Urk. 6 Ziff. 6).

2.2. Die D. stützte sich bei ihren Entscheiden über die Ausrichtung einer Rente und deren Höhe vollumfänglich auf die vertrauensärztlichen Gutachten von Dr. A.

In ihrem ersten Gutachten vom 27. September 1999 (Urk. 7/1) diagnostizierte Dr. A. bei der Klägerin ein Carpal-Tunnelsyndrom rechts, ein chronisches cerviko- und lumbospondylogenes Schmerzsyndrom bei massiger S-förmiger Skoliose und keinen degenerativen Veränderung sowie eine Schmerzverarbeitungsstörung. Die Invalidität betrage 0 %, die Arbeits-/Berufsunfähigkeit hingegen 100 %.

Nach der zweiten Untersuchung der Klägerin am 14. April 2000 führte Dr. A. im Bericht vom 15. Mai 2000 (Urk. 7/3) bei gleichgebliebener Diagnose aus, dass nunmehr eine 50%ige Invalidität bestehe. Die Arbeitsunfähigkeit betrage vorerst noch 100 %. Die 50%ige Invalidität sei eine dauernde, die 50%ige Arbeitsunfähigkeit dauere noch bis Dezember 2000.

Im weiteren Gutachten vom 3. Mai 2001 (Urk. 7/5) bestätigte Dr. A. bei gleichgebliebener Diagnose eine Invalidität von 50 %. In angestammten Beruf bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 50 %.

Im letzten Bericht vom 18. Dezember 2003 (Urk. 7/7) diagnostizierte Dr. A. neben einem cervicospondylogenen und lumbospondylogenen myofascialen Schmerzsyndrom eine chronisch mittelgradige Depression mit somatischem Syndrom. Die Invalidität betrage 100 %.

### E. 2.3

Zusammenfassend ist unter Würdigung der vier ärztlichen Berichte von Dr. A. vom 27. September 1999, 15. Mai 2000, 3. Mai 2001 und 18. Dezember 2003 festzuhalten, dass diese Ärztin anlässlich ihrer ersten drei Untersuchungen bei gleichgebliebener Diagnose

die Invalidität und Arbeits- beziehungsweise Berufsunfähigkeit der Klägerin unterschiedlich gewürdigt hat, ohne dies zu begründen und ohne dass dafür Anhaltspunkte ersichtlich wären. Zudem unterscheidet Dr. A. in nicht nachvollziehbarer Weise zwischen einer Arbeitsunfähigkeit in der angestammten und in einer allenfalls zumutbaren, der Behinderung angepassten Tätigkeit sowie dem Invaliditätsbegriff im rechtlichen Sinn. Schliesslich erwähnt Dr. A. erst im letzten Bericht vom 18. Dezember 2003 erstmals das Vorhandensein einer Depression und einer damit einhergehenden 100%igen Arbeitsunfähigkeit. Dabei stützt sie sich auf die telefonischen Ausführungen der behandelnden Psychiaterin Dr. med. E., Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und hält fest, dass die Klägerin bei dieser Ärztin seit Januar 2001 wegen psychischen Problemen in Behandlung sei und aus psychiatrischer Sicht eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Zum Zeitpunkt des Eintritts einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der bestehenden Depression äussert sich die Ärztin hingegen nicht. Da aber gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine solche bereits im Januar 2001 eingetreten ist, erscheint die von Dr. A. im Gutachten vom 3. Mai 2001 (Urk. 7/5) festgelegte Invalidität von 50 % als nicht schlüssig, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann.

2.4 Die Invalidenversicherung liess die Klägerin zweimal psychiatrisch begutachten (vgl. Urk. 11/16 und Urk. 11/20) und zog zudem den Bericht der behandelnden Psychiaterin Dr. E. vom 9. September 2004 (Urk. 11/14) bei. Während Dr. B., Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, aufgrund der Untersuchung der Klägerin am 5. Oktober 2000 in seinem Gutachten vom 10. Oktober 2000 (Urk. 11/20) noch jegliche psychische Alteration verneinte, bejahte PD Dr. C., Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, in seinem Gutachten vom 15. Januar 2002 (Urk. 11/16) in Kenntnis der Expertise von Dr. B. das Vorliegen einer Depression, spätestens bestehend seit Januar 2001 (Seite 9 des Berichts). Diese Beurteilung stützte PD Dr. C. unter anderem auf die Ausführungen der behandelnden Ärztin Dr. E. Spätestens Anfang Juni 2001 habe eine volle Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischen Gründen vorgelegen (Seite 10). Zusammenfassend hielt der Gutachter fest, dass die Klägerin ab Januar 2001 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei, nämlich zu 50 % aus rheumatischen und zu 50 % aus psychiatrischen Gründen. Später sei alleine schon aus psychiatrischen Gründen eine volle Arbeitsunfähigkeit eingetreten (Seite 10 unten). Die von Dr. A. per 1. Juni 2001 auf 50 % herabgesetzte Arbeitsunfähigkeit der Klägerin widerspricht klar den überzeugenden ärztlichen Ausführungen des Experten PD Dr. C. und der behandelnden Psychiaterin Dr. E. (vgl. Urk. 11/19 und 11/14). Selbst wenn keine Bindungswirkung des Entscheides der Invalidenversicherung besteht, lässt die Würdigung der von der Invalidenversicherung bestellten Gutachten und Arztberichte keine andere Einschätzung als die einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit der Klägerin bereits aus psychiatrischen Gründen ab dem 1. Juni 2001 zu. Dabei kann offen gelassen werden, in welchem Ausmass eine Arbeitsunfähigkeit auch aus rheumatologischer Sicht bestehen würde. Die Klage ist daher gutzuheissen und der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin auch für die Zeit vom 1. Juni 2001 bis 30. September 2003 eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge aufgrund auf eines Invaliditätsgrads von 100 % auszurichten.

3. Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Unter Würdigung aller Umstände erscheint vorliegend die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als gerechtfertigt.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin vom 1. Juni 2001 bis 30. September 2003 eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % auszurichten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSSt) zu bezahlen.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Juridica Rechtsschutzversicherung

- D.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.